



Das neue Vorarlberger Jugendgesetz

03 STATEMENTS
DER BETEILIGTEN POLITISCHEN REFERATE ZUM JUGENDGESETZ

05 JUGENDGESETZ

07 WAS BEDEUTET...
WICHTIGE BEGRIFFE LAUT JUGENDGESETZ

09 JUGENDFÖRDERUNG

11 JUGENDBETEILIGUNG

15 AUFENTHALT
AN ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN ÖFFENTLICHEN ORTEN



17 AUTOSTOPP

17 ÜBERNACHTEN
AUSSER HAUS (UND ALLEINE REISEN)

18 ÜBERNACHTEN UND AUFENTHALT
IN BEHERBERGUNGSBETRIEBEN / AUF CAMPINGPLÄTZEN

19 MEDIEN, GEGENSTÄNDE & DIENSTLEISTUNGEN
JUGENDGEFÄHRDEND

21 ALKOHOL, TABAK & DROGEN
BESITZ, ERWERB UND KONSUM

23 KONSEQUENZEN

27 WEITERE INFORMATIONSMÖGLICHKEITEN
UND BERATUNGSSTELLEN

STATEMENTS

DER BETEILIGTEN POLITISCHEN REFERATE ZUM JUGENDGESETZ

Liebe Jugendliche, lieber Jugendlicher, wir möchten dich mit diesem neuen Folder über das Jugendgesetz informieren. Das Jugendgesetz beinhaltet sowohl die Jugendschutzbestimmungen als auch die große Bandbreite der Jugendförderung, die mir persönlich sehr wichtig ist. Gerade die Jugendbeteiligung bietet dir gute Chancen, die Zukunft mitzubestimmen und mitzugestalten.

Landesrätin
Dr. Greti Schmid



Landesrat
Mag. Siegi Stemer



Bei der Änderung des Jugendgesetzes war uns die Einbindung der Jugendlichen ein Anliegen. Nicht nur auf gesetzliche Verbote, sondern vor allem auf vorbeugende Maßnahmen wurde Wert gelegt. Um negativen Entwicklungen wie etwa Alkoholmissbrauch erfolgreich begegnen zu können, bedarf es neben dem gesetzlichen Rahmen einer umfassenden Informations- und Bewusstseinsarbeit. Der nunmehr vorliegende Folder soll dazu einen Beitrag leisten.

Jugendschutz betrifft nicht nur die Jugendlichen, sondern auch die Gastronomen und Betreiber von Diskotheken, Handels- und Gewerbebetrieben. Daher wurden z. B. neben dem Verkaufsverbot von Alkopops an Jugendliche auch neue Maßstäbe in der Kontrolle gesetzt, um die Strategie des Hinschauens zu verstärken. Strenge Kontrollen und höhere Strafen für Gewerbetreibende und Veranstalter sind im Interesse der Gesundheit und Sicherheit der Jugendlichen unverzichtbar, denn Übertretungen der Jugendschutzbestimmungen sind kein Kavaliärsdelikt. Ich danke allen Jugendlichen, Erwachsenen und Gewerbebetrieben, die den Jugendschutz ernst nehmen.

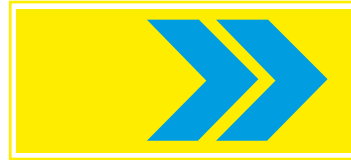
Landesrat
Ing. Erich Schwärzler



JUGENDGESETZ

Dieses Gesetz über die **Förderung und den Schutz der Jugend** (Jugendgesetz) ist ein Landesgesetz. Das heißt, es wird vom Vorarlberger Landtag beschlossen. Das Gesetz gibt es in seinen Grundzügen seit 1977. Es wird immer wieder nach Bedarf ergänzt und der aktuellen Situation angepasst. Zuletzt im März 2008, wobei es in der Hauptsache darum ging, dich besser im Bereich der Genuss- und Suchtmittel (z. B. Alkohol, Tabak) zu schützen. Konkret wurde zum Beispiel der Besitz und der Konsum von Spirituosen und Alkopops für Kinder und Jugendliche gänzlich verboten.

Wir haben einige für dich wichtige Punkte des Jugendgesetzes in dieser Broschüre kurz zusammengefasst.



GESETZESTEXT

Den gesamten Gesetzestext findest du im Internet unter www.vorarlberg.at/jugendgesetz.

aha FLYER

Beim aha gibt es einen Flyer zum Jugendgesetz mit den wichtigsten Infos und nützlichen Adressen und Links. Diesen bekommst du direkt im aha - Tipps & Infos für junge Leute (Kontakt auf Seite 29).

...und dann kann es für dich hilfreich sein, verschiedene weitere gesetzliche Regelungen, wie etwa betreffend den Verkehr, das Straf-, Zivil-, Suchtmittelgesetz und andere weitere zu kennen. Diverse Bestimmungen aus diesen Gesetzen gelten auch schon im jugendlichen Alter (ab 14 Jahren).

TASCHENANWÄLTIN

„taschenanwältin“ - gemeinsame Broschüre von aha sowie Kinder- und Jugendanwalt; informiert dich über deine Rechte im Umgang mit der Polizei und dem Gericht und die Bedeutung einiger für dich wichtiger Gesetze. (Bezug siehe Seite 28/29)

WAS BEDEUTET...

BEVOR WIR INS GESETZ „EINTAUCHEN“ – EINIGE BEGRIFFE,
DEREN BEDEUTUNG DU KENNEN SOLLTEST

KINDER sind
laut Jugendgesetz Personen
bis zum 14. Lebensjahr.

JUGENDLICHE sind
Personen zwischen 14 und
18 Jahren.



**Was sind
„Aufsichtspersonen“
und was hat es damit
auf sich?**

...deine
Eltern bzw. Erziehungsberechtigten,

...Personen über 18 Jahre, denen
die Aufsicht über dich als Kind
oder Jugendliche/-r, vorübergehend
oder auf Dauer übertragen wurde,

...Personen über 16 Jahre, die im Rahmen
von Veranstaltungen in einer Jugendord-
nungsgemäßen Organisation mit der Führung von Kindern
oder Jugendlichen betraut und dafür
ausgebildet wurden.

**AUF-
SICHTS-
PERSONEN**
sind

ERWACHSENE

Mit 18 Jahren bist du
volljährig und nach dem
Gesetz Erwachsene/-r.

Aufsichtspersonen sind verpflichtet – in zumutbarem Rahmen – zu deiner Sicherheit und deinem Schutz dafür zu sorgen, dass du die gesetzlichen Bestimmungen beachtest und einhältst!

JUGENDFÖRDERUNG

AUFGRUND DES JUGENDGESETZES FÖRDERT
DAS LAND VORARLBERG FOLGENDES:

Jugendräumlichkeiten
und **Einrichtungen**, die
Kinder und Jugendliche
beraten und informie-
ren.

**Aus- und Weiterbil-
dung** für die Arbeit mit
und für Jugendliche
(z. B. Jugendarbeiter/-
innen).

Weitere Infos + Kontakt:

Jugendreferat im Amt der
Vorarlberger Landesregierung
www.vorarlberg.at/jugend
Tel. 05574/511-24115, E-Mail:
gabriela.bohle-faast@vorarlberg.at
oder direkt im Rathaus deiner
Gemeinde.

- **Aktionen, Projekte** und **Programme** wie Kurse, kulturelle Aktivitäten, Jugendmedien sowie
- **gezielte Programme**, in denen Mädchen und Jungs jeweils unter sich sein können und
- **Projekte**, die die internationale Jugendverständigung fördern.

Maßnahmen für eine gesunde Lebensweise

(auch im Hinblick auf einen kritischen Umgang mit Medien und Werbung); dazu gehören

- solche zur Gewalt- und Suchtvorbeugung,
- Möglichkeiten für offene, tolerante Kommunikation,
- sportliche, kreative und soziale Aktionen und Programme.

Aufgrund des Gesetzes haben die Gemeinden Jugendgruppen, Jugendorganisationen und die offene Jugendarbeit zu fördern. Diese können selbst bestimmen, was im Interesse der Kinder und Jugendlichen in ihrem Ort am besten ist. **Die Jugendförderung ist bereits in vielen Gemeinden eine Selbstverständlichkeit.**

JUGENDBETEILIGUNG

Das Jugendgesetz räumt dir das Recht ein, in Angelegenheiten des Landes oder der Gemeinde, die dich besonders betreffen, mitzureden. Dadurch kannst du deine Zukunft mitgestalten.

**Einige Möglichkeiten,
die du als Jugendliche,
als Jugendliche(r) in
Vorarlberg hast, um
mitzumischen:**

LANDESJUGENDBEIRAT – WAS IST DAS?

Das ist ein Gremium, bestehend aus Mitgliedern von Jugendorganisationen und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit. Eine Liste der Organisationen, die im Jugendbeirat vertreten sind, erhältst du beim Jugendreferat im Amt der Vorarlberger Landesregierung. Der Landesjugendbeirat berät die Landesregierung in verschiedenen Jugendfragen und ist auch maßgeblich an der Erarbeitung der Inhalte des Jugendgesetzes beteiligt. Wenn du ein Thema hast, dass du gerne in die Politik einbringen möchtest, wende dich an eine Einrichtung in dieser Liste.

WIE KANNST DU IN DEINER GEMEINDE AKTIV WERDEN?

Du hast eine Idee, dir fehlt was in deiner Gemeinde oder dich und deine Freunde stört etwas?
Du kannst Folgendes machen:

- Du gehst mit deinem Thema in die Sprechstunde des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin oder rufst an und machst einen Termin aus.
- In den meisten größeren Vorarlberger Gemeinden gibt es Sachbearbeiter/-innen, die für Jugendfragen zuständig sind. Bitte erkundige dich direkt im Rathaus, an wen du dich wenden kannst.
- Geh direkt zum Jugendtreff/Jugendhaus/Jugendarbeiter/-in in deiner Gemeinde. Unter www.vorarlberg.at/jugend sind alle aufgelistet, die es in Vorarlberg gibt.

In vielen Orten gibt es bereits Möglichkeiten zur Beteiligung. Unter www.invo.at/projekte/vorarlberg/ findest du eine Liste, was in Vorarlberg schon alles läuft! Zum Beispiel das Programm m5 von „invo“ - das ist die Servicestelle für Jugendbeteiligung in Vorarlberg, die deine Gemeinde dabei unterstützt, den Rahmen zu schaffen, damit du dich engagieren kannst (www.invo.at).

JUGENDBETEILIGUNG

Weitere Möglichkeiten,
die du als Jugendliche,
als Jugendliche in
Vorarlberg hast, um
mitzumischen:

WIE IST DAS IN DER SCHULE?

Die einfachste Form der Beteiligung in der Schule sind Klassensprecher/-innen. Über die Rechte/Pflichten als Klassensprecher/-innen findest du Informationen unter www.invo.at/service/schule/klassensprecherinnen/

Oder: Mach mit im SchülerInnenparlament in dem du Schulsprecher/-in wirst.

WAS DU NOCH MACHEN KANNST, WENN DU EINE IDEE HAST:

Engagiere dich in einem Verein; auf der Webseite deiner Gemeinde gibt es meist eine Liste.

Nimm Kontakt mit dem „aha -Tipps und Infos für Junge Leute“ - www.aha.or.at - auf. Du kannst persönlich hingehen, anrufen oder eine E-Mail schreiben; dort bekommst du auch Informationen, an wen du dich mit deiner Idee wenden kannst.

AUFENTHALT

AN ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN ÖFFENTLICHEN ORTEN
KINO – DISCO – CAFÉ – MARKTPLATZ – PARK – ...

ist erlaubt:

16 + 17 Jahre
bis **02.00** Uhr und
ab **05.00** Uhr

14 + 15 Jahre
bis **24.00** Uhr und
ab **05.00** Uhr

12 + 13 Jahre
bis **23.00** Uhr und
ab **05.00** Uhr

bis 12 Jahre
bis **22.00** Uhr und
ab **05.00** Uhr



Keine zeitliche Einschränkung gibt es, wenn du in Begleitung einer Aufsichtsperson bist, oder wenn du einen triftigen Grund hast (z. B. Zugverspätung, Aufsuchen einer Ambulanz)

Kein triftiger Grund ist, wenn du auf dem Heimweg nach dem Besuch einer Veranstaltung bist!

WELCHEN „SPIELRAUM“ BEI „AUSGEHZEITEN“ GIBT ES?

Die im Jugendgesetz festgelegten „Ausgehzeiten“ geben den **Maximalrahmen** vor, bis wann du alleine, ohne Erwachsene, unterwegs sein kannst. Dieser hebt die elterliche Obsorgeverpflichtung nicht auf. Das heißt: **Letztlich können deine Eltern bzw Erziehungsberechtigten bestimmen, wie lange du innerhalb des gegebenen Rahmens ausgehen darfst.**

Das **heißt nicht**, dass die Eltern gesetzlich verpflichtet sind, dir diesen Handlungsspielraum gewähren zu müssen. Wenn sie der Meinung sind, du solltest um 22 Uhr zu Hause sein, obwohl du laut Gesetz bis um 23 Uhr dürftest, musst du dich trotzdem an die Anweisungen deiner Eltern halten.

Beachte:

Es gelten immer die jeweiligen Bestimmungen des aktuellen Aufenthaltsortes. Das heißt, in jedem Bundesland Österreichs und auch im Ausland hat jede Region eigene Gesetze dafür. Zum Beispiel gilt im Tirol das Jugendgesetz des Landes Tirol, im Kanton St. Gallen die dortigen Jugenschutzvorschriften, usw. (Infoquellen dazu auf Seite 27)

AUSWEISPFLICHT GEGENÜBER GASTRONOMEN, VERANSTALTERN UND EXEKUTIVE!

Wenn du auf eine Veranstaltung gehst, dich in einem Lokal aufhältst, auf der Straße länger unterwegs bist, musst du **bei Bedarf/ Nachfrage dein Alter nachweisen können** – das geht am besten mit einem gültigen Ausweis oder der 360card.

AUTOSTOPP

Mobilität per Anhalter ist erst im Jugendlichenalter, das heißt **ab 14 Jahren**, erlaubt.

ÜBERNACHTEN AUSSER HAUS (+ ALLEINE REISEN)

Bis zu deinem 18. Lebensjahr brauchst du dafür die **Erlaubnis deines/-er Erziehungsberechtigten!**



ÜBERNACHTEN UND AUFENTHALT IN BEHERBERGUNGSBETRIEBEN / AUF CAMPINGPLÄTZEN

ist erlaubt:

bis 10 Jahre

nur in Begleitung einer Aufsichtsperson.

10-14 Jahre

in Begleitung einer Aufsichtsperson oder mit schriftlicher Zustimmung deines/-er Erziehungsberechtigten.

14-18 Jahre

mit der Erlaubnis deines/-er Erziehungsberechtigten.

Um bei möglichen Kontrollen Missverständnisse zu vermeiden, sollten deine Eltern dir eine schriftliche Bestätigung mit ihrem Namen, ihrer Adresse und Telefonnummer mitgeben, mit der sie erklären, dass sie mit deiner Reise einverstanden sind.



MEDIEN, GEGENSTÄNDE & DIENSTLEISTUNGEN

JUGENDGEFÄHRDEND

Es ist **generell verboten, Kindern und Jugendlichen Medien, Gegenstände und Dienstleistungen mit pornographischen Inhalten und auch solche die gewaltverherrlichend oder diskriminierend sind, anzubieten, weiterzugeben oder zugänglich zu machen.** Das heißt, es ist dir nicht erlaubt, solche Bilder, Spiele, Videoclips usw. im Computer, Handy, Spielkonsolen, Magazinen, Büchern, usw. in welcher Darstellungsform auch immer, zu besitzen und zu verwenden.

Film- oder andere öffentliche Medienvorfürungen darfst du dann besuchen, wenn du jeweils das entsprechend dafür zugelassene Alter hast. Welches das ist, ist in der Regel in der Ankündigung für die Veranstaltung angegeben.

Durch Verordnungen können bestimmte Medien, Gegenstände oder Dienstleistungen, die dich als Jugendliche/-n gefährden könnten, verboten werden.





ALKOHOL, TABAK & DROGEN

BESITZ, ERWERB UND KONSUM

bis 16 Jahre:
ist verboten!

16 + 17 Jahre:
prinzipiell erlaubt.

Aber: verboten sind:

- gebrannte alkoholische Getränke (z.B. Wodka, Whisky, Schnaps, Liköre)
- Mischgetränke, die gebrannten Alkohol enthalten: sowohl selbst gemischte Getränke als auch Alkopops
- sonstige Stoffe, die rauschartige Zustände hervorrufen können

Das heißt, du darfst **erst als Erwachsene/-r ab 18 Jahren gebrannte Getränke** (z.B. auch Alkopops, Liköre, u.Ä.) erwerben, besitzen oder konsumieren!

An offensichtlich alkoholisierte Jugendliche darf kein Alkohol ausgeschenkt werden!

Wenn du dich entscheidest, Alkohol zu trinken, hier einige Tipps „für weniger Nebenwirkungen“:

- Trink nur, wenn du gut drauf bist – Alk verstärkt meistens deine Stimmung.
- Lass Betrunkene niemals alleine – achte auf deine Freunde! Im Zweifelsfall die Rettung anrufen (Tel. 144).
- Alk und Benzin vertragen sich nicht! Lass dein Auto/ Moped stehen, wenn du Alk getrunken hast!
- Alk „darf“ in seiner Bedeutung immer eine Nebensache bleiben.

Vielleicht magst du dir überlegen, ob es anstelle des Konsums von Alkohol für dich auch eine Alternative gibt!?

KONSEQUENZEN?!

BEI VERSTOSS GEGEN DIE BESTIMMUNGEN DES JUGENDGESETZES

Wenn du als Jugendlicher die Bestimmungen des Jugendgesetzes nicht einhältst und die Polizei das bei einer Kontrolle feststellt, gibt es in der Regel eine Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft (BH). Diese hat dann verschiedene Möglichkeiten zu entscheiden, welche Konsequenz du in welchem Ausmaß tragen musst:

INFORMATIONEN- UND BERATUNGSGESPRÄCH: ***

Innerhalb einer Frist musst du dich bei einer Kontaktperson (bei der Caritas) melden, die dann ein Gespräch mit dir über das Vorgefallene führt.

LEISTUNGEN FÜR DAS GEMEINWOHL (UNBEZAHLT):

Eine Koordinationsstelle weist dir eine soziale Arbeit zu, die dem Gemeinwohl zugute kommt; z. B. Aufräumarbeiten nach Jugendveranstaltungen.

Bei diesen Konsequenzen ist deine + die Zustimmung deiner Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erforderlich! Wenn nicht beide einverstanden sind, gibt es eine Geldstrafe.

GELDSTRAFE:

In vielen Fällen beträgt diese ca. 20 Euro oder mehr, nach dem Gesetz sind Strafen bis zu 500 Euro möglich.

Wichtig !!!

*** Wenn du - mit Zustimmung deiner Eltern - ein Informations- und Beratungsgespräch geführt oder gratis für das Gemeinwohl gearbeitet hast, stellt die BH die Anzeige wieder ein.

Die BH berücksichtigt bei ihrer Entscheidung, welche Konsequenz angebracht ist, ob es eine erstmalige Übertretung war, es schon mehrmals vorgekommen ist und was du gemacht hast.

Auch der Versuch einer Übertretung gegen das Jugendgesetz ist strafbar – z. B. wenn du noch nicht 18 bist und versuchst, dir Alkopops oder „härtere“ Getränke zu kaufen.

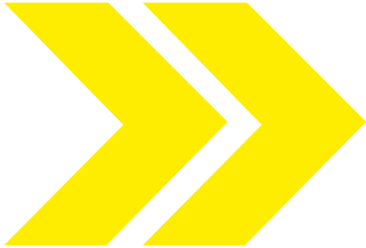
KONSEQUENZEN?!

WAS KANN PASSIEREN? EIN BEISPIEL:

Angenommen, du bist noch nicht 18 Jahre alt und die Polizei findet bei dir bei einer Kontrolle eine Flasche Alkopops. Nach dem Jugendgesetz ist Folgendes möglich:

Die Polizei darf dir das Getränk wegnehmen und auch sofort vernichten.

Das darf sie übrigens generell mit alkoholischen Getränken und Tabakwaren bis zu einem Wert von rund 10 Euro machen, die du aufgrund deines Alters noch nicht kaufen oder besitzen darfst; einen Anspruch auf Entschädigung gibt es nicht. Wenn der Wert darüber liegt, nimmt die Polizei Kontakt zu deinen Eltern auf.



Die Polizei macht eine Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft.

Die Bezirkshauptmannschaft entscheidet individuell über deinen Fall, welche Konsequenz angebracht ist. Bei einem Info-/Beratungsgespräch oder Leistung für das Gemeinwohl können du und deine Eltern mitentscheiden, bei einem „nein“ oder keiner Wahlmöglichkeit gibt es eine Geldstrafe.

WEITERE INFORMATIONSMÖGLICHKEITEN UND BERATUNGSSTELLEN

Jugendschutzbestimmungen österreichweit

www.bmgfj.gv.at – Bereich Jugend - Jugendschutz

Internationale Jugendschutzbestimmungen

<http://bag-jugendschutz.de/service.html>

Bezirkshauptmannschaften

www.vorarlberg.at, www.help.gv.at

Bregenz, 6900 Bregenz, Seestraße 1, Tel. 05574/4951-0, E bhbrengenz@vorarlberg.at

Dornbirn, 6850 Dornbirn, Klaudiastraße 2, Tel. 05572/308-0, E bhdornbirn@vorarlberg.at

Feldkirch, 6800 Feldkirch, Schlossgraben 1, Tel. 05522/3591-0, E bhfeldkirch@vorarlberg.at

Bludenz, 6700 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, Tel. 05552/6136-0, E bhbludenz@vorarlberg.at

Jugendreferat im Amt der Vorarlberger Landesregierung

6901 Bregenz, Römerstraße 15, Tel. 05574/511-24115, E gabriela.bohle-faast@vorarlberg.at

www.vorarlberg.at/jugend

Kinder- und Jugendanwalt

6800 Feldkirch, Schießstätte 12 (Ganahl-Areal), Tel. 05522/84900, E kija@vorarlberg.at, www.kija.at

invo - service für kinder- und jugendbeteiligung

6850 Dornbirn, Poststrasse 1, Tel. 0699/11465908,
E martina.eisendle@invo.at, www.invo.at

koje - Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung

6900 Bregenz, Gallusstraße 12, Tel. 05574/45838,
E office@koje.at, www.koje.at

aha - Tipps & Infos für junge Leute

6850 Dornbirn, Poststraße 1, Tel: 05572/52212,
E aha@aha.or.at, www.aha.or.at

Supro - Werkstatt für Suchtprophylaxe

6840 Götzis, Am Gammarkt 1, Tel. 05523/54941,
E info@supro.at, www.supro.at



Danke!

Im Zuge der Erarbeitung dieser Informationsbroschüre gab es zahlreiche Gespräche mit Fachleuten und Praktiker/-innen im Amt der Vorarlberger Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften, an Schulen, dem Kinder- und Jugendanwalt und spezieller Organisationen, die uns ihr Wissen und ihre Erfahrungen zum Thema weitergegeben haben. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle bedanken! Ein herzliches Dankeschön auch an alle Jugendlichen, die uns im Vorfeld eine Rückmeldung gegeben haben.

Impressum:

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Fachbereich Jugend und Familie,
Amt der Vorarlberger Landesregierung,
Ing. MAS Thomas Müller,
www.vorarlberg.at/jugend

Konzept und Text:

Betr.oec. Brigitte Bösch / www.prozessformen.at, Lustenau

Gestaltung:

Ricquebourg Kommunikationsagentur OG, Dornbirn

Druck:

Bucher GmbH & Co KG, Druck Verlag Netzwerk, Hohenems

Mai 2010, 2. Auflage



Vorarlberg
unser Land